

Bundesarbeitsgericht bestätigt längere Kündigungsfristen

GERICHT Wetterauerin hatte wegen Ungleichbehandlung geklagt

BUTZBACH (pm). Besteht eine Altersdiskriminierung durch die gestaffelten Kündigungsfristen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)? Das Bundesarbeitsgericht bestätigte jetzt Kündigungsfristen für altgediente Mitarbeiter. Der Wetterauer Arbeitsrechtler Dr. Thomas Wolf verhandelte erneut vor dem Bundesarbeitsgericht.

Die Parteien streiten über die einzuhaltende Kündigungsfrist. Die klagende Arbeitnehmerin war bei einer Arbeitgeberin im Wetteraukreis beschäftigt. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis am 28. Dezember 2011 zum 31. Januar 2012, berichtet der Jurist. Mit der eingereichten Kündigungsschutzklage machte die Arbeitnehmerin den Bestand des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. Juli 2012 geltend. Dabei vertritt sie die Auffassung, die Staffelung der gesetzlichen Kündigungsfristen sei eine unzulässige Ungleichbehandlung wegen Alters. Die Regelung verstoße gegen EG-Recht. Jüngere Arbeitnehmer würden un-

zulässig mittelbar diskriminiert, weil langjährig beschäftigte Arbeitnehmer naturgemäß älter seien.

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist von grundlegender bundesweiter Bedeutung. Zur Überprüfung stehen die gesetzlichen Kündigungsfristen in der Bundesrepublik.

Beilagenhinweis

In dieser Zeitung steckt mehr drin!

In der heutigen Ausgabe finden Sie Prospekte von:

Möbel Höffner, Gründau-Lieblös

Karstadt

Intersport

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Fragen zur Prospektwerbung beantworten wir Ihnen gern! Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns ein Fax.

Telefon (0 60 33) 96 06-12 · Fax (0 60 33) 96 06-29

Butzbacher Zeitung